

**Inhaltsverzeichnis:**

V E R T R A G .....	2
Präambel .....	2
§ 1_Ort der Pflanzung.....	3
§ 2_Inhalt des Vertrags.....	3
§ 3_Leistungen der Kommune.....	3
§ 4_Leistungen des LS .....	4
§ 5_Kontrollen, Abnahmen und Übergaben.....	4
§ 6_Kostenerstattung Pflanzung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege, Ablöse .....	4
§ 7_Vertragsbedingungen .....	5
§ 8_Gewährleistungsausschluss .....	5
§ 9_Kündigung.....	5
§ 10_Ergänzende Vereinbarungen .....	6
§ 11_Anlagen.....	6

## V E R T R A G

*Bezeichnung: Alle- und Baumreihenpflanzung Landkreis (Bezeichnung)*

zwischen der Kommune (Bezeichnung, Anschrift, Vertretung)

im Folgenden „Kommune“ genannt

und dem

**Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte (Bezeichnung)  
Anschrift, Vertretung**

im Folgenden „LS“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Gemäß §§ 14ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Es sind hier Pflanzungen für Eingriffe des Landesbetriebes Straßenwesen im Zusammenhang mit Bundes- und Landesstraßen im Landkreis (Bezeichnung), und zwar sowohl als tatsächliche Kompensationsmaßnahmen für einen angeordneten Ausgleich als auch zur Bevorratung mit entsprechenden Flächen vorgesehen.

Die Kommune wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

Zum Ausgleich bzw. als Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft ... werden Neuanpflanzungen von Laubbäumen als Allee- und/oder Baumreihen einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 5 Jahren und der Unterhaltungspflege über einen Zeitraum von 75 Jahren vorgesehen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

## **§ 1 Ort der Pflanzung**

1. Die Pflanzung findet (z. B. entlang eines Feldweges) (Gemarkung \$\$\$, Flur \$\$, Flurstücke \$\$\$) statt.
2. Die Kommune... stellt die Flächen zur Verfügung und stimmt einer rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahme zu.

## **§ 2 Inhalt des Vertrags**

1. Gegenstand dieses Vertrags sind die Vorbereitung, Planung, Koordinierung und Betreuung von Allee- und Baumreihenpflanzungen an kommunalen Straßen - unter Beachtung der bestehenden Verkehrssicherungspflicht - durch die Kommune. Und zwar auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Alleenkonzeption 2030 des Landes Brandenburg. Die Kommune ist berechtigt, die Umsetzung der Maßnahmen durch Dritte (z. B. Landschaftspflegeverbände, Landwirtschaftsbetriebe, Forstbetriebe sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe) durchführen zu lassen.
2. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Straßenbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen, gelegen in ... (genauer Standort), sind \$\$\$ Alle- und/oder Baumreihenpflanzungen umzusetzen.

## **§ 3 Leistungen der Kommune**

1. Die Kommune führt die vereinbarten Pflanzungen selbständig durch oder lässt diese durchführen. In den Leistungen enthalten sind auch vorbereitende Maßnahmen (einschließlich der Einholung von Leitungsauskünften), Koordinierung und Betreuung zur Umsetzung der Maßnahmen unter Beachtung der Auflagen und Bestimmungen der zuständigen Behörden sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Ein zeitlicher Ablaufplan der Leistungen wird mit dem LS abgestimmt. Mit der Pflanzung der Bäume soll im Herbst 202x bzw. im Frühjahr 202x begonnen werden.
2. Die Kommune gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung und Pflege der einzelnen Maßnahmen. Umfang, Dauer, Art und Weise sowie Kosten der Kompensationsmaßnahmen sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrags (vgl. Anlage 1).
3. Die Koordination umfasst auch alle erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche sowie eine nachvollziehbare Dokumentation erbrachter Leistungen.
4. Die Maßnahmen zur Erreichung der Fertigstellungs-, Pflege- und Entwicklungsziele werden durch maßnahmenbegleitende Kontrollen der Kommune überprüft und ggf. angepasst.
5. Die Unterhaltungspflege nach erfolgreicher Abnahme der Pflanzung nach der Entwicklungspflege umfasst den Zeitraum von 75 Jahren.

Die Kommune ... wird auch mit der Durchführung der Unterhaltungspflege beauftragt und trägt die Verkehrssicherungspflicht auch aufgrund dieser Vereinbarung.

#### § 4 Leistungen des LS

1. Der LS stellt der Kommune alle ihm zur Maßnahmendurchführung vorliegenden Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen, Auflagen und Genehmigungen zuständiger oder beteiligter Behörden zur Verfügung.
2. Der LS erstattet der Kommune die Kosten der Durchführung der in §§ 2 und 3 benannten Leistungen.
3. Der Landesbetrieb Straßenwesen trägt überdies die Kosten für die Herstellung der Pflanzung, für die 1-jährige Fertigstellungs- sowie die 4-jährige Entwicklungspflege sowie der 75-jährigen Unterhaltungspflege gemäß § 6.

#### § 5 Kontrollen, Abnahmen und Übergaben

1. Der LS hat das Recht, die Ausführung und die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu kontrollieren. Von einem entsprechenden Kontrolltermin wird die Kommune mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen unterrichtet.
2. Die Abnahmen der hergestellten Pflanzung, der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege erfolgen gemeinsam durch die Kommune und den LS.
3. Die Übernahme der Pflanzung durch die Kommune erfolgt nach Abschluss der Unterhaltungspflege und der Beendigung der rechtlichen Sicherung der Maßnahme.

#### § 6 Kostenerstattung, Ablöse

1. Die Kosten betragen nach der Kostenschätzung für die in § 2 bezeichnete Pflanzmaßnahme(n) insgesamt \_\_\_\_\_ € brutto (vgl. Anlage 1).  
Davon werden \_\_\_\_\_ € im Jahr 202x haushaltswirksam, die Resthöhe in Summe von \_\_\_\_\_ € wird in den Jahren 202x – 202y haushaltswirksam.
2. Die Zahlungen erfolgen **nach jeweiligem Leistungsstand** und zwar wie folgt:
  - a) eine Teilzahlung für die Herstellung der Pflanzung und die Fertigstellungspflege nach Abnahme (§ 5 Abs. 2).
  - b) eine Teilzahlung für die Entwicklungspflege, zwei Jahre nach vollständiger Abnahme der Herstellung und der Fertigstellungspflege (§ 5 Abs. 2).
  - c) eine Schlusszahlung für die Unterhaltungspflege (Ablöse), vier Jahre nach vollständiger Abnahme der Herstellung und der Fertigstellungspflege (§ 5 Abs. 2). Der finanzielle Ausgleich für die Unterhaltungspflege erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen in Form eines einmaligen Ablösebetrages. Die Ablösesumme für die Unterhaltungspflege wird anhand der Richtlinie zur Berechnung von Ablösungsbeträgen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Straßenbau

(RBALS) für die Dauer von 75 Jahren berechnet. Die Summe beträgt gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung \_\_\_\_\_ € brutto.

3. Für die Kostenerstattung sind die unter § 6 Abs. 2 Punkte a) - c) aufgeführten Kosten durch den LS an die Kommune ... nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Kommune wird an den LS eine den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mittelanforderung richten, die auch den steuerlichen Vorschriften entspricht.
4. Für die vereinbarten Zahlungen gilt das Konto:

Kommune ...

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Zahlungsgrund: Pflanzungen für Eingriffe an Bundes- oder Landesstraßen im Landkreis ...

Zweckbindung: Pflanzungen für Eingriffe an Bundes- oder Landesstraßen im Landkreis ...

## § 7

### Vertragsbedingungen

Die Kommune gewährleistet eine sorgfältige und fachliche Ausführung der Maßnahmen. Dies gilt auch für die Ausführung durch Dritte.

Die sorgfältige und fachliche Ausführung der Maßnahmen beinhaltet auch die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften. In Zweifelsfällen einigen sich die Parteien auf einen bestimmten Standard und/oder die Anwendung bestimmter technischer Vorschriften.

## § 8

### Gewährleistungsausschluss

1. Für Schäden, die auf Naturereignisse wie Hagel, Sturm, Überschwemmung, extreme Trockenheit und Feuer oder auf die Einwirkung von Dritten durch Zerstörung oder Diebstahl zurückzuführen sind, tritt die Kommune nicht ein. Werden in diesen Fällen Nachpflanzungen innerhalb des Gewährleistungszeitraumes von 4 Jahren (Zeitraum der Entwicklungspflege nach erfolgter VOB-Abnahme) als notwendig erachtet, so sind diese vom LS erneut zu beauftragen und zu vergüten.
2. Besteht zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über die Ursache von zu verzeichnenden Schäden, die sich auch in einem gemeinsamen Ortstermin nicht klären lässt, so soll ein öffentlich-rechtlich bestellter Sachverständiger zur Klärung herangezogen werden. Die Kosten für den Sachverständigen werden von LS und Kommune hälftig getragen.

## § 9

### Kündigung

1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Wichtige Gründe müssen sich grundsätzlich auf behördliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen beziehen.

2. Wird der Vertrag gekündigt, erfolgt die Rückerstattung der anteiligen Kosten unter Abzug bereits für die Maßnahmen erbrachter Leistungen sowie vorhandener Verpflichtungen gegen Dritte.

### § 10 Ergänzende Vereinbarungen

1. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt; das Gleiche gilt, wenn der Vertrag Lücken aufweisen sollte.
3. Die Ausführung der Leistungen kann aus zwingenden fachlichen oder finanziellen Gründen mit Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen geändert werden.

### § 11 Anlagen

1. Dieser Vertrag umfasst 6 (sechs) Seiten zuzüglich der nachfolgend aufgeführten Anlagen als feste Vertragsbestandteile. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.
  - *Vertragsdokument*
  - *Anlage 1*     ...
  - *Anlage 2*     ...
  - *Anlage 3*     ...
  - *Anlage 4*     ...

..., den

..., den

.....

.....

Kommune

Landesbetrieb Straßenwesen

Kommune, den

.....

.....

*Bürgermeister ...*